OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606380/5/WP

Datum:
Linz, 1. Februar 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der A K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Oktober 2023, GZ: BHLL/922100042163/22, wegen zwei Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 53,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Strafverfügung vom 13. April 2022 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Eferding in Anwendung des § 134 KFG über Beschwerdeführerin (Bf) eine Geldstrafe idHv insgesamt 380 Euro, da diese Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 102 Abs 1 iVm 36 lit a, § 36 lit d begangen habe. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf Einspruch. Nach Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme samt Ersuchen um Bekanntgabe strafbemessungsrelevanter Umstände (die die Bf unbeantwortet ließ) erließ die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde, bB) das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis und verhängte eine Geldstrafe idHv insgesamt 265 Euro.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde.

2.1. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2024 teilte die bB mit, die Bf habe mittlerweile die Geldstrafe vollständig beglichen. Mit Erledigung vom selben Tag ersuchte das Verwaltungsgericht die Bf um Mitteilung, ob die Beschwerde angesichts der vollständigen Entrichtung des Strafbetrages noch aufrechtgehalten werde. Zur Stellungnahme räumte das Verwaltungsgericht eine Frist bis 15. Jänner 2024 ein. Da innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangte, gewährte das Verwaltungsgericht eine Nachfrist bis 24. Jänner 2024. Bis dato langte keine Stellungnahme der Bf ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf verwirklichte am 18. Februar 2022 gegen 20:25 Uhr eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 102 Abs 1 iVm 36 lit a sowie eine Verwaltungsübertretung gemäß § 36 lit d KFG. Die Bf verfügt über kein Einkommen, kein Vermögen und über eine Sorgepflicht [Straferkenntnis, Beschwerde]. Die Bf brachte sowohl den Einspruch als auch die Beschwerde per E-Mail ein, wobei sie folgende Adresse verwendete: X [Verwaltungsakt, Beschwerde].

2. Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe richtet und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde.

III. Rechtliche Beurteilung:

Aufgrund der – auf die Strafhöhe eingeschränkten – Beschwerde ist das Straferkenntnis im Umfang der Schuld in Rechtskraft erwachsen. Folglich besteht hinsichtlich des Schuldausspruches Bindungswirkung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren und bildet den Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Strafbemessung. Der Strafbemessung hat die bB – mangels Angaben der Bf – eine Schätzung zugrunde gelegt und ist von keinerlei Einkommen, keinem Vermögen und einer Sorgepflicht ausgegangen. Strafmildernd hat die bB die lange Verfahrensdauer, straferschwerend einschlägige Vorstrafen berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der erheblichen Reduktion der verhängten Geldstrafe ausgehend von der Strafverfügung kann der bB angesichts des Unrechtsgehaltes der Tat und des Strafrahmens hinsichtlich der Strafbemessung nicht entgegengetreten werden. Die verhängte Strafe erweist sich als tat- und schuldangemessen.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG sind 20 vH der Geldstrafe als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben, wenn das Straferkenntnis bestätigt wird. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten war daher entsprechend vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war; dies insbesondere, da Fragen der Strafbemessung stets an den Umständen des Einzelfalles zu beantworten sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil